

BGer 5A_646/2018 vom 23. August 2018

Bundesgericht, 2018-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_646_2018

FR: TF 5A_646/2018 du 23 août 2018

IT: TF 5A_646/2018 del 23 agosto 2018

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin hält selber fest, dass die Gerichtsferien bei vorsorglichen Massnahmen nicht gelten (Art. 46 Abs. 2 BGG) und die Beschwerde an das Bundesgericht diesfalls verspätet ist.

Sie macht jedoch geltend, der Entscheid des Kantonsgerichts vom 12. März 2018 bzw. der obergerichtliche Entscheid vom 19. Juni 2018 betreffe in Wahrheit gar keine vorsorgliche Massnahmen, sondern es gehe um einen im Rahmen des Hauptverfahrens selbständig eröffneten Zwischenentscheid über die funktionelle Zuständigkeit im Sinn von Art. 92 Abs. 1 BGG , weil über die Frage der (fehlenden) Durchführung des Schlichtungsverfahrens entschieden worden sei.

E. 2

Das Obergericht hat für das Bundesgericht verbindlich festgestellt (Art. 105 Abs. 1 BGG), dass der erstinstanzliche Entscheid vom 12. März 2018 im Verfahren FE3 17 23 erging und dieses vorsorgliche Massnahmen betraf, dass die KESB Glarus seit 7. Mai 2017 keine vermittelnde Tätigkeit mehr ausführte und dass kein Schlichtungsverfahren erfolgte. Die Beschwerdeführerin beschränkt sich auf appellatorische Ausführungen, weshalb keine taugliche Rügen vorliegen, soweit implizit die Sachverhaltsfeststellung betroffen ist (Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266).

E. 3

Soweit die Beschwerdeführerin meint, es sei inhaltlich über die Frage der Durchführung des Schlichtungsverfahrens entschieden worden und somit in Wahrheit ein Zwischenentscheid im Hauptverfahren ergangen, weil betreffende Ausführungen von vornherein nur im Rahmen der Hauptklage Sinn machen könnten, verdreht sie die ausdrückliche Erwägung des Obergerichtes, dass darüber nur vorfrageweise im Rahmen des vorsorglichen Massnahmeentscheides entschieden worden sei (angefochtener Entscheid E. 1.5), indem nämlich aufgrund der vorfrageweisen Feststellung, dass die KESB Glarus seit 7. Mai 2017 keine vermittelnde Tätigkeit mehr durchführte (angefochtener Entscheid E. 2.5) und mit Blick auf die gerichtliche Klage kein Schlichtungsverfahren angestrengt wurde (angefochtener Entscheid E. 2.3), der Verfügungsgrund für das Massnahmeverfahren im Sinn von Art. 261 ZPO zu verneinen sei, da aufgrund der Kompetenzattraktion gemäss Art. 298d Abs. 3 ZGB insgesamt durch das Gericht zu entscheiden sei und die Klage im Hauptverfahren mangels Durchführung des zufolge fehlender Ausnahme nach Art. 198 lit. b bis ZPO notwendigen Schlichtungsverfahrens keine Aussicht auf Erfolg haben könne (angefochtener Entscheid E. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.7).

E. 4

Nach dem Gesagten ist offensichtlich ein Entscheid betreffend eine vorsorgliche Massnahme angefochten und folglich die Beschwerdefrist nicht eingehalten. Somit ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG mit Präsidentialentscheid nicht einzutreten.

E. 5

Erweist sich eine Beschwerde als verspätet, konnte ihr von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 6

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.